
Dritter Abschnitt.

Schützen-Ordnung.

Wahl der Schützenmeister und Assessoren und deren Pflichten.

§. 10.

Die Wahl der Ober- und Unterschützenmeister, dann der Assessoren wird alle zwey Jahre vorgenommen, und die Bestimmung des Wahltages der Schützengesellschaft überlassen. Zu Wählern sind alle der Schützengesellschaft einverleibte Schützen berufen. Zu Oberschützenmeistern sind nur Mitglieder des K. K. privileg. ritterlich-bürgerlichen Scharfschützen-Corps, wenn sie zugleich Mitglieder der schießenden Schützengesellschaft sind, wählbar — zu Unterschützenmeistern sind auch andere Mitglieder der schießenden Schützengesellschaft, vorzüglich aus der Zahl der Assessoren, zuzulassen, wenn das bürgerliche

Scharfschützen-Corps kein hierzu geeignetes oder zur Uebernahme dieses Dienstes geneigtes Mitglied haben sollte. Es ist erwünscht, nicht aber durchaus nothwendig, daß die Schützenmeister aus den Oberoffizieren dieses Corps gewählt werden. Zu Assessoren sind alle Mitglieder der Schützengesellschaft wählbar, und zwar ohne Unterschied, ob sie Mitglieder des bürgerl. Scharfschützen-Corps sind oder nicht, vorausgesetzt, daß sie die nöthigen Sachkenntnisse besitzen, und als redliche, unparteyische Männer bekannt sind.

§. 11.

Der von der Schützengesellschaft bestimmte Wahltag ist den Commissären anzuzeigen, welchen Letzteren es obliegt, durch die Schützenmeister mittelst eigener gedruckter Vorladungen alle der Schützengesellschaft einverleibte Mitglieder hierzu einladen zu lassen. Nur jene Mitglieder, welche außer der Stadt Wien ansäßig, daher abwesend sind, haben das Recht, schriftliche und wohlversiegelte Wahlzettel an die Schützen-Commissäre einzusenden. Alle jene Mitglieder hingegen, die sich in Wien befinden, sind gehalten, auf der Schießstätte zu erscheinen, weshalb schriftliche Wahlzettel von solchen Mitgliedern verlitgt werden müssen. Bey der Wahl selbst darf in dem Zimmer, wo selbe

vorgenommen wird, außer den beyden Commissären, und dem Actuare, welcher das Wahlprotocoll führt, Niemand zugegen seyn. Die Wahlmänner versammeln sich in dem daranstossenden Gemache und werden von dem an der Thüre stehenden Oberzieler, einer nach dem andern, und nachdem der Vorhergehende seine Wahlstimme zu Protocoll gegeben hat, und bereits zurück gekommen ist, eingelassen, und zwar auf die Art, daß niemahls ein Zweyter Zeuge von der abgegebenen Wahlstimme seines Vormannes seyn kann, und der Stimmende ganz ungehindert bleibe. Wenn alle anwesenden Wahlmänner ihre Stimme abgegeben haben, eröffnen die Commissäre die versiegelten Wahlzetteln, vertilgen jene, welche von hiesigen Mitgliedern der Schützengesellschaft herrühren, die zur Wahl hätten erscheinen können, und protocolliren hiervon nur jene, von welchen die Ueberzeugung hervorgehet, daß sie sich durchaus zur Vornahme des Wahlactes nicht persönlich verfügen konnten. Nachdem hierauf das Wahlprotocoll geschlossen, werden die Stimmen abgezählt. — Die Mehrheit der Stimmen entscheidet sich, wenn wenigstens zwey Drittheile der Wählenden für ein Individuum gestimmt haben. Theilen sich die Stimmen in zwey gleiche Theile, so bleibt die Entscheidung dem Magistrate überlassen, ergibt sich endlich keine

Majorität, so ist ein anderer Wahltag zu bestimmen, und darauf zu dringen, daß alle Mitglieder der Schützengesellschaft ihre Stimmen abgeben.

Werden ganz neue Ober- und Unterschützenmeister gewählt, so ist das Wahlprotocoll dem Magistrate zur Bestätigung vorzulegen, sind hingegen die bestehenden wieder gewählt worden, so bestätigen die Commissäre die Wahl, und zeigen unter Vorlegung des Protocolls den Fall schriftlich dem Magistrate an.

§. 12.

Nach eingelangter Bestätigung des Wahlauschlages ganz neuer Ober- und Unterschützenmeister, haben die Schützen-Commissäre diese und die vorigen Schützenmeister, die Assessoren und mehrere Schießfreunde auf einen bestimmten Tag vorzuladen. In Gegenwart dieser Versammlung haben die Schützen-Commissäre nach vorgenommenem Rechnungsabschlusse und Liquidirung, die Casse von den abtretenden Schützenmeistern sammt allen vorhandenen Documenten und Rechnungen und dem Inventare der zum Gebrauche der Schützengesellschaft dienenden Geräthschaften zu übernehmen, und nachdem sie den neu eintretenden Schützenmeistern die Ueberzeugung ver-

schafft, daß sich Alles in Richtigkeit befindet, denselben zu übergeben. Die Austretenden unterschreiben hierauf das Cassa-Journal oder die Rechnung, welche den Cassastand ausweist, und das Inventar als Uebergeber, die neuen Schützenmeister aber als Uebernehmer. Sind die alten Schützenmeister wieder gewählt und von den Schützen-Commissären bestätigt worden, so haben diese bloß eine Cassa-Contrirung und Revision des Inventars vorzunehmen.

§. 13.

Nach geschעהer Schützenmeister-Wahl und Cassen-Uebergabe sammt Documenten und Inventar, werden die Assessoren entweder neu gewählt oder die alten bestätigt. Zu Assessoren sind nur in Wien ansäßige Bürger, welche Mitglieder der schießenden Schützengesellschaft sind, ohne Rücksicht, ob sie zum bürgerl. Scharsschützen-Corps gehören, oder nicht, wählbar. Ihre Zahl ist auf vier festgesetzt. Zur Wahl der Assessoren sind in der Regel zwar alle der Schützengesellschaft einverleibte Schützen berufen, allein es ist ihre volle Zahl hierzu nicht nothwendig.

Den Schützenmeistern steht das Recht zu, die Assessoren in Vorschlag zu brin-

gen. Es handelt sich sodann nur darum, ob die anwesenden Mitglieder der Schützengesellschaft mit dem Vorschlage der Schützenmeister einverstanden sind, und ob die Schützen-Commissäre kein Bedenken gegen die vorgeschlagenen Männer tragen. Wird gegen die zu Assessoren vorgeschlagenen von keiner Seite ein Anstand erhoben, so werden sie von den Schützen-Commissären bestätigt und mit Namen und Stand protocollirt.

§. 14.

Die Assessoren sind für die Schützenmeister das, was die Beyseker für die Vorstände der Gemeinde und Innungen sind. Sie werden den Schützenmeistern als Räthe zur Berathschlagung über vorkommende zweifelhafte Fälle beym Scheibenschießen, über Angelegenheiten der Verwaltung der Schützencasse, über Anordnungen zu Haupt- und Freudenschießen, über andere Verhältnisse oder Streitigkeiten in der Schützengesellschaft zugetheilt. Sie sind zur Hülffleistung und Supplirung der Schützenmeister bestimmt, wenn die Thätigkeit der Letzteren allein nicht hinreicht, oder durch Erkrankung und andere Hindernisse gehemmt wird. Der älteste Assessor hat in der Regel den dritten Schlüssel zur Gegensperre der Casse, und

vertritt die Stelle eines Casse-Controlors, so wie die drey Uebrigen abwechselnd die Stellen von Rechnungs-Revisoren versehen. Alle haften mit den Schützenmeistern gemeinschaftlich für die Richtigkeit der Casse und der Rechnungen.